

Noch: Anlage 5

2. für Liköre
- In DM -

Preisgruppe	bei Ausschank in 2-cl-Gläsern			bei Ausschank in 2,5-cl-Gläsern		
	30 und 32%	35%	38 und 40%	30 und 32%	35%	38 und 40%
I	0,38	0,40	0,43	0,47	0,50	0,52
II	0,47	0,50	0,53	0,58	0,60	0,64
III	0,53	0,55	0,58	0,65	0,68	0,73

3. für Weinbrand und VVeinbrand-Versehnitt
— in DM —

Preisgruppe	Weinbrand 38%		Weinbrand-Versehnitt 33%	
	bei Ausschank in		bei Ausschank in	
	2-cl-Gläsern	2,5-cl-Gläsern	2-cl-Gläsern	2,5-cl-Gläsern
I	0,55	0,67	0,40	0,47
II	0,64	0,80	0,48	0,60
III	0,70	0,85	0,55	0,65

Preisverordnung Nr. 214.**Verordnung über Änderung von Preisvorschriften für Aromen und Essenzen
sowie für Grundstoffe, für Limonaden und Spirituosen.****Vom 7. Dezember 1951**

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1951 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Industriewaren (GBl. S. 1123) wird bestimmt:

§ 1

§ 1 der Verordnung Nr. M 7 vom 14. Oktober 1940 über die Festsetzung von Preisen für Aromen und Essenzen sowie für Grundstoffe für Limonaden und Spirituosen („Die Versorgung“ 1946 S. 77) erhält folgende Fassung:

„Der Fabrikabgabepreis für jede Art und Sorte der obenerwähnten Erzeugnisse wird, ausgehend von den im Jahre 1944 gültig gewesenen Preisen (Grundpreisen) gebildet. An diesen Preis kann ein Betrag für die erhöhten Kosten der ver-

brauchten Weingeistmenge angehängt werden. Der anzuhängende Weingeistpreis wird auf der Grundlage des Preises von 9,35 DM für 1 l errechnet.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 9. Dezember 1951 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 158 vom 25. Mai 1951 — Verordnung über Änderung von Preisvorschriften für Aromen und Essenzen sowie für Grundstoffe für Limonaden und Spirituosen (GBl. S. 590) außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1951,

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 215.**Verordnung zur Änderung der Preisverordnung
Nr. 159 über Preise für Biere.****Vom 7. Dezember 1951^k**

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1951 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Industriewaren (GBl. S. 1123) wird bestimmt:

§ 1

Die Anlagen 1 bis 3 dieser Preisverordnung treten an die Stelle der Anlagen 1 bis 3 zur Preisverordnung Nr. 159 vom 25. Mai 1951 — Verordnung über Preise für Biere (GBl. S. 590).

§ 2

Die in den Anlagen 1 bis 3 dieser Preisverordnung verzeichneten Preise gelten auch für verkaufte und unverkaufte Bestände an Bieren, die sich am 9. Dezember 1951 um 0⁰⁰ Uhr bei den Brauereien, im Einzelhandel und in den Ausschankstätten befinden.

§ 3

Die Preisverordnung tritt am 9. Dezember 1951 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär